

# Organisationsstatut Elternnetzwerk

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	2
2. Gesetzliche Grundlage.....	2
3. Ziel und Zweck.....	2
4. Abgrenzung.....	2
5. Organisation Elternnetzwerk .....	3
5.1 Zusammensetzung Elternnetzwerk.....	3
5.2 Wahl der Elterndelegierten .....	3
5.3 Aufgaben des Elternnetzwerkes .....	3
5.4 Vorstand Elternnetzwerk.....	4
5.5 Sitzungen des Vorstands.....	4
5.7 Informationsaustausch.....	5
7. Infrastruktur.....	5
8. Überprüfung und Änderungen des Organisationsstatuts .....	5
9. Inkrafttreten des Organisationsstatuts .....	5

## 1. Allgemeines

Der Begriff Eltern steht für alle Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Sek Rümlang-Oberglatt besuchen. Die aufgeführten Bezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter. Die Sek Rümlang-Oberglatt wird nachfolgend Sek RO genannt.

Der Elternnetzwerk ist konfessionell, politisch und kulturell unabhängig und neutral.

Die Eltern können zur Mitarbeit im Elternnetzwerk oder zur Mitwirkung bei Aktionen des Elternnetzwerkes nicht verpflichtet werden. Die freiwillige Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

Die Sek RO setzt die Elternmitwirkung durch die Bildung von Elternräten pro Schuleinheit um. Dieses Organisationsstatut regelt die Umsetzung.

## 2. Gesetzliche Grundlage

Die Elternmitwirkung stützt sich auf § 55 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich (VSG) sowie §41 und §65 der Volksschulverordnung (VVO).

## 3. Ziel und Zweck

Der Elternnetzwerk fördert das gegenseitige Verständnis zwischen Elternhaus und Schule und betätigt sich aktiv bei bestimmten Schulprojekten und Aktivitäten der Schule. Somit ist gewährleistet, dass die Elternschaft ihre Anliegen einbringen kann und angehört wird. Andererseits hat die Schule für ihre Anliegen an die Elternschaft als Ganzes einen Ansprechpartner. Diese Zusammenarbeit dient der Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler. Diese ergibt sich aus dem Erziehungsauftrag der Eltern und dem Bildungs-/ Erziehungsauftrag der Schule.

## 4. Abgrenzung

Dem Elternnetzwerk stehen keine Aufsichts- und Kontrollfunktionen gegenüber Behörden, Geschäftsleitung und weiterem Schulpersonal zu.

Folgende Bereiche sind von der institutionalisierten Elternmitwirkung ausgeschlossen:

- Personelles
- Unterricht, Methodik, Didaktik
- Lehrplan, Lehrziele, Lehrmittel
- Stundenpläne
- Klassen- und Gruppeneinteilung
- Schulaufsicht
- Individuelle Schulprobleme von einzelnen Schülerinnen und Schülern
- Einzelinteressen

## 5. Organisation Elternnetzwerk

### 5.1 Zusammensetzung Elternnetzwerk

Das Elternnetzwerk besteht aus allen Eltern und Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern der SekRO.

Aus der Mitte der Elternschaft wird ein Vorstand gewählt.

Zu den Elternnetzwerktreffen lädt der Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden, in der Regel zehn Tage im Voraus, ein.

Das Präsidium leitet die Elternnetzwerktreffen. In dessen Abwesenheit übernimmt die Leitung ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfachem Mehr, und die Beschlüsse werden protokolliert.

Eine Vertretung des Lehrerkollegiums, der Schulleitung, der Schulpflege wird - wenn nötig - zu Anlässen Besprechungen oder Vorstandssitzungen eingeladen. Sie können sich durch andere Personen des Schulpersonals vertreten lassen. Vertretende des Schulpersonals haben beratende Stimme.

### 5.2 Wahl des Vorstandes

Am ersten Treffen, zu Beginn jeden Schuljahrs zwischen Sommer- und Herbstferien, wählen die Elternnetzwerkmitglieder die Vertreter des Vorstandes.

Gewählt wird offen mit einfachem Mehr. Eine Wiederwahl ist möglich. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Eltern von Kindern, die eine Regelklasse der Sek RO besuchen. Mitarbeitende der Sek RO und Mitglieder der Schulpflege sind nicht wählbar.

Tritt ein Vorstandsmitglied während des Schuljahres zurück oder verlässt ihr/sein Kind in diesem Zeitraum die SekRO so findet am nächsten Elternnetzwerktreffen eine Ersatzwahl statt.

### 5.3 Aufgaben des Elternnetzwerkes

Der Elternnetzwerk vertritt Anliegen und Vorschläge der Elternschaft in der Schule. Es trägt zur Förderung der Schulhauskultur bei.

Das Elternnetzwerk:

- pflegt wenn möglich Kontakte zu allen Eltern
- hilft durch Kontakte zur Eltern- und Schülerschaft, allfällige Anliegen frühzeitig zu erkennen.
- kann bei der Umsetzung von Projekten innerhalb des ihm zustehenden Rahmens mitwirken.
- kann bei Schulentwicklungsthemen mitarbeiten oder angehört werden.
- kann bei Schulveranstaltungen (z.B. Projektwoche, Sporttag, Schulfest) die Durchführenden unterstützen.
- koordiniert die Elternmithilfe (z.B. Pausenkiosk).
- organisiert Elternbildungsveranstaltungen (z.B. zu Erziehungsfragen, Schullaufbahn, Gesundheit, Gewalt)
- ist Orientierungshilfe für neuzugezogene Familien mit schulpflichtigen Kindern.
- wählt den Vorstand aus seiner Mitte an der ersten Delegiertenversammlung des Schuljahres.

- bestellt Arbeits- und Projektgruppen zur Weiterbearbeitung von eingebrachten Themen. In diese können auch nicht dem Elternnetzwerk angehörige Personen, deren Kinder die Sek RO besuchen, Einsitz nehmen.
- legt Ziele und Schwerpunkte der Elternmitwirkungstätigkeit im Schuljahr fest.
- wählt eine Vertretung in die KEO (Kantonale Elternorganisation).

Das Elternnetzwerk kann seine Organisationsform in einem eigenen Papier festlegen. Dieses muss von keiner weiteren Stelle abgenommen werden. Es darf jedoch dem vorliegenden Organisationsstatut nicht widersprechen.

#### **5.4 Vorstand Elternnetzwerk**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Personen und wird durch die Eltern für ein Jahr gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Wählbar sind alle Eltern, deren Kindern die Sek RO besuchen und die über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und besetzt dabei insbesondere die Funktionen des Präsidiums, des Vizepräsidiums und der Aktuarin/des Aktuars.

Wenn möglich achtet man bei der Zusammensetzung darauf, ähnlich viele Vorstandsmitglieder aus den Gemeinden Rümliang und Oberglatt zu stellen.

#### **5.5 Sitzungen des Vorstands**

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Bei Bedarf kann die Schulleitung zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, an welchen diese, oder die von ihr abgeordnete Vertretung aus dem Schulpersonal beratende Stimme hat.

#### **5.6 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Elternnetzwerk nach aussen. Aufgaben sind:

- Administration des Elternnetzwerkes.
- Organisation und Durchführung von Sitzungen des Vorstands, sowie weiteren Anlässen des Elternnetzwerkes.
- Protokollierung der Vorstandssitzungen und der Delegiertenversammlung
- Durchführung der Wahlen.
- Informieren der Eltern, Schulleitung und Schulpflege über Aktivitäten des Vorstandes und des Elternnetzwerkes.
- Rechenschaftslegung über die Verwendung der finanziellen Mittel.
- Koordination eigener Projekte.

- Repräsentation des Elternnetzwerkes nach aussen in Absprache mit der Schule.
- Ansprech-, Diskussions- und Vernehmlassungspartner der Schulorgane.
- Mitarbeit im Planungsprozess der Schule und Vertretung der Elternschaft bei Vernehmlassungen.

Der Vorstand organisiert, mithilfe von Elternnetzwerkesmitgliedern verschiedene Anlässe über das Schuljahr hinweg.

## 5.7 Informationsaustausch

Ansprechpartner der Eltern ist der Vorstand.

Informationen über Aktivitäten und Beschlüsse werden durch den Vorstand im Einverständnis mit der Schulleitung an die Mitglieder des Elternnetzwerkes weitergegeben.

## 6. Finanzen

Das Budget der Sek RO enthält nach Vorgabe durch die Schulpflege Beträge für:

- Projekte und Anlässe
- die Entschädigung des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet den Kredit aus dem Budget und rechnet gegenüber der Schule die Verwendung der Gelder ab.

## 7. Infrastruktur

Die Sek RO stellt dem Elternnetzwerk, dem Vorstand oder allfälligen Projektgruppen für Zusammenkünfte kostenlos Räumlichkeiten zur Verfügung.

Die Schulleitung oder die Schulverwaltung kann die Benützung weiterer Infrastruktur der Schule bewilligen. Durch die Benützung der Schulinfrastruktur darf der Schulbetrieb nicht gestört werden.

## 8. Überprüfung und Änderungen des Organisationsstatuts

Dieses Organisationsstatut wird durch die Schulpflege der Sek RO erlassen.

Änderungsanträge können durch die Schulkonferenz und/oder die Delegiertenversammlung an die Schulpflege gerichtet werden.

## 9. Inkrafttreten des Organisationsstatuts

Das vorliegende Organisationsstatut tritt nach Genehmigung durch die Schulpflege per Schuljahr 2024/25 in Kraft.

Das Elternnetzwerk wird am nächsten Netzwerktreffen durch den Vorstand informiert, die Schulkonferenz durch die Schulleitung.